

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

1.7

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom

24.11.1993

in Kraft seit

01.01.1994

geändert am: 23.05.2001

in Kraft seit: 01.01.2002

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung i.V. m. §§ 16, 17 und des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetzes §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 24.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Vaihingen an der Enz stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach Bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis hierfür nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (3) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Erlaubnisanträge sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz zu stellen. Der Antragssteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Sondernutzung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten
- (2) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlage oder bei Änderung des Gebührenverzeichnisses neu festgesetzt werden.
- (3) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 2,50 Euro nicht erhoben. Ergeben sich bei den Gebührenrechnungen Centbeträge, so sind diese auf volle Eurobeträge aufzurunden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - (a) die/der Antragsteller/in
 - (b) die/der Sondernutzungsberechtigte
 - (c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
 - (d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenen Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Antragsstellung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 9 Anwendung des Kommunalgesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 – 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.09.1969 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vaihingen an der Enz, den 24.11.1993

Kälberer
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeinbräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagegebühr, einm. Gebühr, Gebühr in %
1.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
		a) bis e):
	a) je Überquerung zu Baustellen	tägl. 2,50-20,00 Euro
	b) Kabelleitung je lfd. m	monatl. 2,50-40,00 Euro
	c) Rohrleitung je lfd. m	jährl. 2,50-150,00 Euro
	d) Überbrückungen je qm	
	e) Sonstige	
2.	Werbeanlagen aller Art (Sofern kein Pachtvertrag mit der Stadt besteht)	
	a) Plakatsäulen Plakattafeln	
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	jährl. 20,00-500,00 Euro wöchent. 15,00-50,00 Euro
	c) Reklame – Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige	jährl. 15,00-150,00 Euro

lediglich i.d. Luftraum
ragende Anlagen und Einrichtungen

wöchentl. 5,00-15,00 Euro

d) gebührenfrei sind:

aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.

bb) Werbeanlagen über Gehwegen oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf

3. a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 2 fallen jährlich 15,00-100,00 Euro
wöchentl. 5,00-15,00 Euro

bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4b) gebührenfrei sind.

Mindestgebühr 5,00 Euro

b) gebührenfrei sind:

aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,4 qm

4. Bewegliche Aussenwerbung

a) mittels Plakatträger je Person

tägl. 2,50-25,00 Euro

b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug

tägl. 2,50-35,00 Euro

5. Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm (horizontal) gebührenfrei sind die bei Nr. 7 a) genannten Warenauslagen

tägl. 2,50-25,00 Euro

- | | | |
|-----|---|--|
| 6. | Automaten je angefangene 0,2 m ³
gebührenfrei sind die bei Nr. 7 a) genannten
Automaten. | jährlich 2,50-40,00 Euro |
| 7. | Schaukästen je angefangene 0,2 m ³

a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen
und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von
3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in
Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in
den Gehweg hineinragen, oder entsprechende
Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen. | monatl. 2,50-15,00 Euro
jährl. 7,50-25,00 Euro |
| 8. | Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer
handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der
Gebäudewand befestigt sind | jährl. 2,50-25,00 Euro |
| 9. | Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf | jährl. 15,00-200,00 Euro
wöchentl. 10,00-40,00 Euro |
| 10. | Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen
Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrs-
fläche für die Dauer der Freischanksaison | 2,50-20,00 Euro |
| 11. | Errichtung von Schaubuden und sonstigen
Schaustellungseinrichtungen | wöchentl. 2,50-50,00 Euro |
| 12. | Verkaufswagen (ohne festen Standort)

a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel,
Milch

b) sonstige Waren | monatl. 2,50-25,00 Euro
jährl. 20,00-200,00 Euro

monatl. 2,50-30,00 Euro
jährl. 20,00-250,00 Euro |
| 13. | Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer u.ä. | monatl. 2,50-15,00 Euro
jährl. 20,00-150,00 Euro |
| 14. | Ausstellungen oder Vorführungen auf
öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung | jährl. 25,00-500,00 Euro
monatl. 15,00-150,00 Euro
tägl. 2,50-100,00 Euro |
| 15. | Verkaufsstände, Imbissstände,
Kioske u.ä. je qm | tägl. 2,50-30,00 Euro
monatl. 15,00-150,00 Euro
jährl. 25,00-1.000,00 Euro |
| 16. | Gewerbsmäßige
Kraftfahrzeugbewachung wahlweise | jährl. 40,00-1.500,00 Euro
wöchentl. 15,00-250,00 Euro |

17. Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung 0,15-0,40 Euro
18. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken
 jährl. 25,00-750,00 Euro
 wöchentl. 5,00-100,00 Euro
 tägl. 2,50-25,00 Euro
19. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen je qm
 tägl. 0,05-0,10 Euro
 je qm mtl. 1,00-2,00 Euro
 Mindestgebühr
 tägl. 5,00 Euro
 monatl. 30,00 Euro
20. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 19 fällt je qm tägl.
 0,05-0,30 Euro
 Mindestgebühr insgesamt jedoch
 tägl. 2,50 Euro
21. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken
 bis zu 10 qm der beanspruchten Fläche:
 wöchentl. 5,00-25,00 Euro
 monatl. 10,00-150,00 Euro
 über 10 qm der beanspruchten Fläche:
 wöchentl. 10,00-75,00 Euro
 monatl. 5,00-25,00 Euro
22. Aufstellen von Fahrradständern
 jährl. 0,00-25,00 Euro
23. Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast
 tägl. 0,08-0,20 Euro
 monatl. 1,50-2,50 Euro
 jährl. 7,50-25,00 Euro
 Mindestgebühr insgesamt jedoch
 2,50 Euro
- a) gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumpfbögen, Maibäume, u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemein. Interesse, wie Jahrmärkte, Messen Sportveranstaltungen, Ausstellungen

24. Überbauung des öffentlichen Straßenraums
- a) Vordächer, Auskragplatten, Erker u. Balkone einmalig
bis 2 m Ausladung pro m Länge 75,00-250,00 Euro
über 2 m Ausladung pro m Länge 50,00-300,00 Euro
 - b) Stufen und Sockel je angefangene
30 cm Ausladung je Menge
je Meter Länge einmalig 75,00-150,00 Euro
 - c) Lichtschächte je qm beanspruchte
Verkehrsfläche einmalig 75,00-250,00 Euro
25. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. des § 29 StVO
- a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen
und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen
erforderlich werden tägl. 25,00-500,00 Euro
 - b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veran-
staltungen i.S. des § 29 Abs. 2 StVO
ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen
Zwecken
26. Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirt-
schaftlichen Zwecken) je Fahrzeug
jährl. 2,50-300,00 Euro
monatl. 2,50-100,00 Euro
wöchentl. 2,50-40,00 Euro
tägl. 2,50-15,00 Euro
27. Umzüge einmalig 5,00-50,00 Euro
28. sonstige Veranstaltungen einmalig 2,50-50,00 Euro
29. Sonstige über den Gemeingebrauch
hinausragende Benutzung der Straße
jährl. 2,50-500,00 Euro
monatl. 2,50-150,00 Euro
wöchentl. 2,50-50,00 Euro
tägl. 2,50-25,00 Euro